

Einrichtung einer Bürger*innenfragestunde

Die unterzeichnenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 21.03.2024 gemäß § 24 GO-BV folgenden

Antrag

Die Bezirksvertretung Mariahilf möge beschließen, Bezirksvorsteher Markus Rumelhart zu ersuchen, eine Bürger*innenfragestunde am Anfang jeder Bezirksvertretungssitzung in Mariahilf abzuhalten.

Begründung

Die Politik auf Bezirksebene soll besonders bürgernah und niederschwellig gestaltet werden. Bürger*innen wollen mitbestimmen, wie ihre unmittelbare Nachbarschaft gestaltet ist.

Ein mögliches Instrument, um die Beteiligung zu stärken, ist die Bürger*innenfragestunde. In diesem Rahmen bekommen Bürger*innen die Möglichkeit, vorangemeldete Fragen an den/die Bezirksvorsteher*in zu stellen und eine direkte Antwort zu erhalten (entweder durch Teilnahme vor Ort oder über Live Stream).

Die Etablierung einer Bürger*innenfragestunde für die Bezirksvertretung ist im Regierungsübereinkommen der Fortschrittskoalition verankert und dieses Vorhaben soll umgesetzt werden.

Die Zulässigkeit des Antrags gründet sich auf §§ 104 Abs 1, 104b Abs 1 und 3 Wiener Stadtverfassung (WStV): So haben Einwohner jedes Bezirks gem. § 104b Abs 1 WStV das Recht, „*sich in allen im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse eines Bezirkes gelegenen Angelegenheiten mit Wünschen, Anregungen, Vorschlägen und Beschwerden mündlich oder schriftlich an den Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Bezirksvertretung zu wenden*“, und demgegenüber jeder Bezirksvorsteher die Pflicht, „*über Wünsche, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Bezirk sind, der Bezirksvertretung zu berichten*“ (§ 104b Abs 3 WStV). Die Einrichtung einer Bürger*innenfragestunde kann in Umsetzung dieser klaren Vorgaben der WStV erfolgen. Der Antrag bewegt sich unzweifelhaft im Rahmen des durch die WStV vorgegebenen inhaltlichen Rechtsrahmens, da die die Umsetzung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Zuständigkeitsbereich: Bezirksvertretung) erfolgt und das Interesse des Bezirkes (Mariahilf) berührt ist, dessen Bürger*innen ein Recht haben, über alle, aber vor allem über grundsätzlichen Themen des Bezirks informiert zu werden. Abschließend sei festgehalten, dass das die Zulässigkeit eines (und insbesondere des gegenständlichen) Antrags gem. § 24 Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen (GO-BV) ausschließlich anhand von § 104 WStV zu beurteilen ist (vgl. *Krasa/Pollak*, Wiener Geschäftsordnungen, S. 50f mwN) und das Vorliegen einer allfälligen diesbezüglichen Vorgabe (hier: zur Abhaltung einer Bürger*innenfragestunde) in der GO-BV keine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines (bzw. insbesondere des gegenständlichen) Antrags gem. § 24 GO-BV darstellt.